

Zuwendungsrechtlicher Umgang mit Veränderungen in der Projektdurchführung durch das Coronavirus (SARS-CoV-2)

Diakonie 
Deutschland

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Zentrum für Drittmittelförderung

Evelyn Moeck
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-0
Telefax: +49 30 65211-3017
evelyn.moeck@diakonie.de

Berlin, 18.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen in der Diakonie,

im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) tauchen vereinzelt Fragen zu Beschlussfassungen hinsichtlich der Projektbewilligung und zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Unterbrechungen des Projektbetriebs und den Folgen behördlicher Anordnungen bei laufenden Projekten auf.

Bezüglich der zuwendungsrechtlichen Handhabung möchten wir uns den Empfehlungen der Bundesbehörden anschließen, die wie folgt lauten:

- Die Empfehlungen zur Einschränkung des Betriebes orientieren sich an den von der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer am 16. März 2020 erlassenen Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich und an der Praxis der Bundesagentur für Arbeit. Oberstes Ziel ist es dabei, die Ausbreitung des Virus in Deutschland soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.
- Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Verdachtsfällen obliegen ausschließlich den örtlich zuständigen Behörden. Das ist in der Regel das jeweilige Gesundheitsamt. Deren Anweisungen ist selbstverständlich Folge zu leisten.
- Im Falle einer behördlichen Anordnung (z. B. Quarantäne von Projektmitarbeitenden, Schließung von Räumlichkeiten), die eine reguläre Durchführung einzelner Maßnahmen im Projekt oder die vollständige Projektdurchführung verhindern, sind bewilligte Fixkosten weiterhin über die Zuwendung gedeckt. Hierunter fallen insbesondere Gehälter für festangestellte Mitarbeitende, vertraglich bereits gebundene Honorarkräfte und Mieten.
- Soweit Ansprüche auf Lohnfortzahlungen als Krankenkassenleistung oder sonstige Entschädigungen erwachsen (vgl. § 56 IfSG), sind diese Leistungen der Zuwendung in jedem Fall vorzuziehen. Zuwendungsempfänger sind angehalten, das Vorliegen solcher Leistungen selbstständig zu prüfen und vorab sowie mit dem Verwendungsnachweis anzuzeigen.
- in Einzelfällen kann Ihnen eine Unterbrechung oder Aussetzung von Maßnahmen im Projekt (z. B. Workshops, Veranstaltungen, Exkursionen) nach den Gegebenheiten vor Ort und nach Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts und örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden geboten erscheinen, auch ohne dass dies behördlich angeordnet wird. Diese Entscheidung können Sie eigenverantwortlich treffen, solange der Zweck der Zuwendung insgesamt noch erreicht werden kann. Projektmitarbeitende und vertraglich gebundene Honorarkräfte sollen in diesen Fällen anderen dem Zweck der Zuwendung entsprechenden Tätigkeiten zugewiesen werden, die eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Rahmen des Projekts ermöglichen. Die Entscheidung ist im

Verwendungsnachweis entsprechend zu dokumentieren und zu begründen. Die Entscheidung über die Anerkennung und Einordnung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben steht grundsätzlich im Ermessen der Bewilligungsbehörde bzw. des Mittelgebers. Soweit es also bei geförderten Veranstaltungen/Projekten etc. aufgrund des Coronavirus zu Ausfällen, Unmöglichkeit der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige Ausfallkosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Hierfür ist eine vorherige Abklärung mit der mittelgebenden Stelle geboten.

Auch unter diesen besonderen Umständen gilt das Subsidiaritätsprinzip, d.h. dass der Mittelempfänger vorrangig für unerwartete Ereignisse im Projektverlauf aufkommen muss und diese im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit mit Eigenmitteln zu decken hat. Erst wenn dies nicht möglich ist, können besondere Ausgaben im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses anerkannt werden. Zudem sind vorher alle Möglichkeiten einer möglichst kostenfreien oder -günstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um die Kosten zu reduzieren. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Im Übrigen gelten die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen zu Lohnfortzahlungen sowie das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Verwendung der Mittel.

Die mittelgebenden Stellen der öffentlichen Hand als auch die Soziallotterien und sonstigen Stellen kommunizieren in der Regel ihre Bedingungen an die Projektmittelempfänger direkt. Gern stehen wir Ihnen im Bundesverband für strukturelle Problemanzeigen zur Verfügung und bemühen uns, Klärungen für unsere verbandlichen Strukturen zu bündeln und für Sie zu lösen. Bitte sprechen Sie uns dazu gern an.

Projektmittelbewilligungen werden auch unter diesen besonderen Umständen weiterhin möglich sein und wo möglich im Umlauf oder per Telefon- oder Videoschaltung abgehalten werden. Dafür setzen wir uns derzeit bei den Mittelgebern ein.

Bitte haben Sie Verständnis, dass vielerorts in Deutschland Verantwortliche auf mobile Arbeitsformen umgestiegen sind und damit Anpassungsprobleme und möglicherweise Zeitverzögerungen entstehen können.

Wir bitten darum, alle Veränderungen in laufenden Projekten mit den Förderberater*innen der Soziallotterien oder den Ihnen bekannten Sachbearbeiter*innen der Drittmittelprogramme abzustimmen.

Aktuelle Mitteilungen werden wir Ihnen in den bekannten Kanälen im Wissensportal und auf unseren Internetseiten zur Verfügung stellen.

Wir stehen Ihnen auch unter der allgemeinen E-Mail (foerderung@diakonie.de) und per Telefon sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund,

für das Zentrum für Drittmittelförderung
Evelyn Moeck

-Zentrumsleitung-